zugeben, um durch Vergleich wenigstens Etwas zu erlangen. Wenn ferner bemerkt worden ist, daß auch zeither schon auf dem Wege der Vergleichung die Ablösungen meist nach drei Fällen zu Stande gekommen seien, so muß man, wenn man dies auch für die Zukunft ermöglichen will, eben das gesetzliche Maximum etwas höher ansetzen, damit der Berechtigte davon etwas nachlassen kann. Setzt man dagegen das Maximum nur auf drei Fälle fest, so würde der Berechtigte, um auf dem Wege des Vergleiches zum Abschluß zu kommen, selbst von diesen drei Fällen noch etwas nachlassen müssen.

Abg. Richter: Ich wollte mir nur einige Worte erlauben. Es wäre allerdings sehr zu beklagen, wenn die Staatsregierung sich bewogen finden sollte, die Gesetzvorlage zurückzuziehen. Die ganze Bevölkerung, namentlich die Verpflichteten, wartet mit Sehnsucht darauf, daß endlich die Grundsätze festgestellt werden, da, wie schon der Abg. Trenkmann bemerkte, man die Gesetzgebung über diesen Punkt durchaus noch nicht für abgeschlossen erachtet und auch mir sehr viele Fälle vorgekommen sind, wo die Berechtigten sich mit den Verpflichteten vereinigten, abzuwarten, was die neue Gesetzgebung bestimmen werde, und den Bestimmungen derselben, falls sie gelinder sein sollten als die getroffenen, rückwirkende Kraft beizulegen. Endlich habe ich noch zu bemerken, daß, wenn die Staatsregierung dabei stehen bleiben will, daß bei Vererbungen zwei Fälle gerechnet werden, doch immer in Bezug auf das Kaufgeld ein richtiges Verhältniß hergestellt werden müsse. In dem §. 4 ist selbst gesagt, daß eine Wahrscheinlichkeitsberechnung der Zeiträume, in welchen die Fälle der Lehngeldentrichtung sich wiederholen würden, anzulegen sei. Es ist wohl nicht zu bestreiten und auch nicht bestritten worden, daß nicht sowohl eine Wahrscheinlichkeit, sondern die Erfahrung selbst vorliegt, daß Vererbungsfälle wenigstens doppelt so selten vorkommen, als Kauffälle; ich sehe also keinen Grund, aus welchem auf das Jahrhundert eben so viel Vererbungsfälle angenommen werden sollen, als man Kauffälle annimmt. Es bemerkte der Herr Minister ferner, daß dem Berechtigten, wenn er den ihm jetzt so sehr erschwerten Beweis geführt hätte, auch eine angemessene Entschädigung dafür geboten werden müßte. Hiergegen ist zu bemerken, daß der Berechtigte, wenn er den Beweis wirklich geführt hat, eine sehr bedeutende Entschädigung erzielt, denn nach der Berechnung würden öfters drei Fälle eine doppelt so hohe Rente betragen, wie die Berechnung nach zwei Fällen. Das sind die wenigen Worte, welche ich meinen frühern Bemerkungen hinzufügen wollte. Nochmals aber komme ich darauf zurück, daß, wenn man ein richtiges Verhältniß herstellen will, man die Kauffälle, welche factisch wenigstens doppelt so oft vorkommen, als die Vererbungsfälle, nicht nach gleichem Maaße mit den letzteren berechnen dürfe, sondern eben für die seltener vorkommenden Erbfälle eine billigere Berechnung eintreten lassen müsse, als für die Kauffälle, welche viel öfter vorkommen.

Abg. D. Kalb: Ich sehe sehr wohl ein, daß man diese Frage nicht blos vom rechtsgeschichtlichen, sondern mehr noch vom rechtlichen Standpunkte aus beurtheilen soll. Wenn die Staatsregierung auch hier wieder einen „festen Standpunkt" einnimmt, so könnte man ihr diesen im Allgemeinen wohl gönnen, wenn sie sich darauf zu behaupten vermöchte, woran ich aber zweifle. Festigkeit ist ja des Mannes Zierde. Ich glaube aber, daß sie sich nicht das Geringste vergiebt, wenn sie sich den Gründen der Vernunft und Erfahrung zugänglich zeigt, wie solche schon in jener und heute in dieser Kammer entwickelt worden sind. Sie wird dann von dem Standpunkte der Gerechtigkeit und von dem der Billigkeit aus den begründeten Forderungen der Zeit und der Klugheit Rechnung tragen. Es ist von dem Herrn Staatsminister darauf hingewiesen worden, das Maaß der Entschädigung könne nicht blos nach politischen Gründen und allgemeinen Rücksichten bestimmt werden. Ich bin damit im Ganzen einverstanden, möchte aber jene Gründe nicht allzuniedrig anschlagen. Wer eine vernünftig conservative, eine gesunde politische Bildung auf dem Lande befördern will, der eilt, mit allen Feudalrechten aufzuräumen und wenigstens auf diesem Gebiet des Staatslebens reine Wirthschaft zu machen, damit so manche Handhabe für Verführungen und Verwirrungen in Wegfall komme. Wenn sich der Herr Staatsminister vorzugsweise auf den Standpunkt der Gerechtigkeit stellt, so erinnere ich daran, daß gerade der Staat hierbei ein altes Unrecht gut zu machen hat. Früher hat man den Patrimonialrechtsschutz durch die Feudallasten erkauft. Der Staat hat nachher aber die Ungerechtigkeit begangen, daß er den Feudalverpflichteten beim Uebergang des Feudalstaats in die neuern Staatsformen noch dazu Staatslasten für den Staatsrechtsschutz auferlegte, obgleich der grundherrliche Rechtsschutz nur fast noch dem Namen nach fortbestand. Ich meine, daß, wenn man den jetzigen Feudalverpflichteten es freistellen wollte, ob sie jene Lasten forttragen wollten, die Berechtigten dagegen sollten für sie alle ihre Staatslasten übernehmen, so würden sich Viele diese Ausgleichung sehr gern gefallen lassen. Will man aber, da man ein derartiges altes Unrecht kaum ohne irgend ein neues Unrecht gut machen kann, dies aufs geringste Maaß reduciren, so frage man darüber den bisherigen Brauch und die öffentliche Stimme, die sich ziemlich allgemein für drei Fälle statt fünf Fälle erklären. Ich als Berechtigter kann in diesem Opfer fürs allgemeine Wohl keine Ungerechtigkeit erblicken. Ich habe aber noch zwei nahe liegende practische Gründe gegen den Herrn Minister anzuführen. Es ist bekannt, daß in den Nachbarstaaten, namentlich in Altenburg, ein ähnlicher billiger Maaßstab für die Ablösungen angenommen worden ist, wie ihn der Ausschußbericht aufstellt. Ich glaube nun, daß das Rechtsgefühl in dem sächsischen Herzogthume Altenburg nicht ein anderes sein werde, als das Rechtsgefühl im Königreiche Sachsen. Meine Erfahrungen in einem bedeutenden Umkreise meines Wohnorts haben mich auch belehrt, daß nicht nur die

SLUB
Wir führen Wissen.